

## Statuten

### REFLECTSHIP association

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «REFLECTSHIP association» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung von verantwortungsvoller Führung, welche Wirtschaft UND Gesellschaft, Wertschöpfung UND Wertschätzung, Produktivität UND Zufriedenheit bestmöglich vereint.

Der Verein entwickelt resp. detailliert hierzu den REFLECTSHIP Ansatz stetig weiter und ermöglicht Personen und Organisationen eine kontinuierliche Verbesserung und Zertifizierung ihrer Führungsqualität.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Firmenmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder und Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind als Einzelmitglied vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Firmenmitglieder) werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen und haben ein Stimmrecht. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Aktivmitglieder nutzen die Angebote und Einrichtungen des Vereins und bringen sich in dessen Weiterentwicklung aktiv ein. Aktivmitglieder werden in einem Online-Mitgliederverzeichnis publiziert und profitieren von einem entsprechenden Label.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell und nutzen ausgewählte Angebote des Vereins.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben und denen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Gönnermitglieder werden in einem Online-Mitgliederverzeichnis publiziert und positionieren sich somit als Unterstützer des Vereinszwecks.

Der Vorstand erlässt in einem Mitgliedschaftsreglement die Mitgliedschaftsanforderungen sowie mit der Mitgliedschaft einhergehende Rechte und Pflichten.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Quartal möglich. Die Austrittsmeldung muss mindestens 3 Monate vor Austritt erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann auch online per Videokonferenz oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen, gemäss diesen Statuten oder gemäss Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können online per Audio-/Videokonferenz durchgeführt werden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle jeweils für 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

### **11. Die Geschäftsstelle**

Der Vorstand bestimmt eine Leiterin / einen Leiter der Geschäftsstelle. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser Person richten sich nach dem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement.

### **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **14. Fusion oder Auflösung des Vereins**

Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wozu ein Stimmenmehr von 3/4 der vertretenen Stimmberechtigten notwendig ist.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz erfolgen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Verein wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Datum, Ort      Zürich, den 17.12.2020

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Marius Klauser

Stefan Lesniak



---



---